

IV 500.V-I**Allgemeine Hinweise für die Vertragsgestaltung bei freiberuflichen Dienstleistungen
(gilt für alle Verträge bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen)****1 Hinweise zum Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#)****1.1 Vorbemerkungen**

Vergabeverfahren Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach [IV 200](#) (unterhalb der [Schwellenwerte](#)) bzw. [IV 300](#) (nach VOF, oberhalb der [Schwellenwerte](#)) zu erfolgen.

Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#) Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vertragsmuster aufzustellen. Außerdem stehen zur Verfügung:

- bei Verträgen über Leistungen mit einem Honorar nach besonderer Berechnung auf der Grundlage anrechenbarer Kosten (Berechnungshonorar): Formblatt [IV 501.V-I F](#)
- bei Verträgen mit Bieter-/Arbeitsgemeinschaften: Formblatt [IV 307 F](#).

1.2 Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO und [III 130](#) notwendig ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt / Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#) zu verwenden. Der AN soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat. Bei bezirklichen Maßnahmen ist entsprechend Nr. 2.2 AV § 24 LHO (2.2.1-2.2.3) zu verfahren.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB ING Berlin, IV 401.V-I), die Anlagen laut Anlagenverzeichnis, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Kostenrahmen Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).

Sonstiges Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Formblatt [IV 317 F](#)) dem

Anlage 5 Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage 5 zum Vertrag anzukreuzen.

1.3 Zu einzelnen §§ des Vertragsmusters**Zum Titelblatt**

Außer der vollständigen Angabe von Auftraggeber und Auftragnehmer sind insbesondere lfd. Nr., Bezeichnung und Seitenanzahl der Anlagen einzutragen.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bei Abs. 1 ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen und bei Abs. 2 und 3 ist das Zutreffende anzukreuzen bzw. zu ergänzen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag sind stets die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau" (AVB ING Berlin, [IV 401.V-I F](#)) zu Grunde zu legen. Diese sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabwendbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Als weitere Bestandteile des Vertrages sind die einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen (TVB) anzukreuzen bzw. zusätzlich aufzuführen.

Anlage 4 Falls diese Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt werden, sind Bezugshinweise zu geben. Hierfür kann auf das Formblatt [IV 405 F](#) Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben zurückgegriffen werden.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Im Vertrag bzw. in der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) sind alle Leistungen stufenweise aufzuführen, deren Übertragung an den AN vorgesehen ist. Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Der AN soll zunächst nur mit der Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung / Vorplanung – beauftragt werden.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies im Vermerk der Auftragsverfügung besonders zu begründen.

Die Beauftragung der Leistungsstufe 2 kann erst erfolgen, wenn die Vorplanungsunterlagen VPU durch die prüfende Stelle baufachlich genehmigt und durch die haushaltsführende Stelle die weiteren Planungsmittel freigegeben worden sind.

Voraussetzungen für die Beauftragung der Leistungsstufen 3, 4, und 5 sind die baufachliche Genehmigung der Bauplanungsunterlagen BPU und die haushalts-technische Freigabe der Mittel durch die jeweils zuständigen Stellen.

Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 5 Mio. € gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Die weiteren Leistungen nach Fertigstellung der Leistungsstufe 1 werden schriftlich – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben beauftragt, indem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Vor dieser Beauftragung ist die Baukostenobergrenze als Beschaffenheit schriftlich zu vereinbaren. Siehe Anlage 3, Formblatt [IV 406 F](#).

Leistungsphase HOAI		Leistungsstufe	Leistungsstufe (alte ABau)
1	Grundlagenermittlung	1	A 1
2	Vorplanung		
3	Entwurfsplanung	2	A 2
4	Genehmigungsplanung		
5	Ausführungsplanung		
6	Vorbereiten der Vergabe	3	B
7	Mitwirkung bei der Vergabe		
8	Bauoberleitung und Dokumentation	4	
9	Objektbetreuung	5	

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen

aufzubauen.

Die genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU) und das genehmigte Bedarfsprogramm sind verbindliche Vorgaben für die Erstellung der Bauplanungsunterlagen.

Die genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU) sind verbindliche Vorgabe für alle weiteren Planungs- und Durchführungsschritte.

- (1.3) Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel 24 Monate in § 3 (1.3) eingesetzt werden.

(2) Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze Beschaffenheit.“ und Formblatt [IV 406 F](#).

Anlage 3 Am Ende jeder Leistungsphase ist ein Erörterungsprotokoll im Einvernehmen mit dem Auftraggeber anzufertigen. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (d.h. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen. Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen. Maßnahmen können z.B. die Änderung von Terminen oder Vertragsfristen, eine Reduzierung der Ausstattung oder des Raumprogramms oder eine Anpassung der Baukostenobergrenze umfassen.

Anlage 1 (3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind detailliert zu beschreiben – in der Regel unter Verwendung der Mustertexte für Leistungen, ggf. ist eine besondere Anlage zu verwenden. Sie sind differenziert in Grundleistungen und in Besondere bzw. zusätzliche Leistungen aufzuführen. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern der HOAI erfasst Die zugehörigen Anlagen der HOAI benennen auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählungen der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend.

- (3.2) Unterscheiden sich Objekte in den zu erbringenden Leistungen, sind diese getrennt zu darzustellen. Durch das Eintragen mehrerer Objekte (namentlich oder z.B. „Nr. 1 bis 5“ oder „Siehe Objektverzeichnis“) können für verschiedene Objekte dieselben Leistungen und Bewertungen vereinbart werden.

- (3.3) Zur Ermittlung eines Berechnungshonorars nach HOAI ist die Bewertung auszufüllen (% vom Honorarsatz).

Sofern Besondere Leistungen anfallen, soll der Auftragnehmer angeben, ob und ggf. in welcher Höhe er hierfür eine Vergütung fordert.

Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes nach HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung schriftlich erforderlich. Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen.

Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars sind im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist diese zu vergüten.

- (4) Es bleibt dem AN freigestellt, für die Bearbeitung ein beliebiges Datenformat / CAD-System seiner Wahl einzusetzen. Die Datenübergabe an den AG muss jedoch, ggf. nach entsprechender Übersetzung durch den AN oder seinen Beauftragten, vollständig, verlustfrei und geprüft im vereinbarten Format erfolgen.

Soweit der AN zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer am Bau fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den AG ebenfalls in dieser Form.

Über das Dateiformat von etwa zugehörigen Pixeldaten, Texten oder Tabellen erfolgt ggf. eine Absprache und zusätzliche Vereinbarung.

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des AN ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem AN übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünf zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden.

Diese ergänzenden Vereinbarungen betreffen die unvergütet einzureichenden Unterlagen können (z.B. die Anzahl oder Dateiformate) und sollten eindeutig formuliert sein.

Beispiele (mit Anmerkungen)
„Alle o.g. Unterlagen in Papier, farbig, in 3-facher Ausfertigung.“
„Texte und Beschreibungen: auf CD, 1-fach, *.doc Kostenschätzung: auf CD, 1-fach, *.xls Kostenschätzung: 5-fach, Papier, schwarz/weiß Terminpläne: 3-fach, Papier, farbig, kopierfähig“
„Terminpläne: *.ppt oder *.xls (<i>wahlweise, 1-fach</i>) Terminpläne: *.ppt und *.xls (<i>jeweils 1-fach</i>) Zeichnungen, Pläne: 1-fach *.dxf, *.dwg, *.plt, *.tiff (<i>wahlweise, 1-fach</i>) Zeichnungen, Pläne: 1-fach *.dxf, 1-fach *.dwg (<i>jeweils 1-fach</i>)“
Beispiele (mit Anmerkungen)
„Leistungsverzeichnis, GAEB, Datenträger Baubeschreibung, LV und Zeichnungen sind getrennt abzuspeichern “

Zu § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Hier sind alle Leistungen des Auftraggebers oder anderer fachlich Beteiligter detailliert zu beschreiben, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Auch diese Leistungen sollten in der Regel unter Zuhilfenahme der Mustertexte für Leistungen beschrieben werden und es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt sowohl für eigene Leistungen des Auftraggebers als auch für die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend im Vertrag hier zu benennen.

Zu § 5 Termine und Fristen

Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine oder Fristen (z. B. Tage, Wochen oder Monate) vorgesehen werden. Sie sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

Wenn ein erhebliches Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Bauleistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, das die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zur erforderlichen Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung zu machen.

Als Deckungssummen sind in der Regel vorzusehen:

Für Personenschäden	1.500.000 EUR
Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)	1.500.000 EUR

Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz, in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung, nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko sind die o. g. Deckungssummen ggf. zu erhöhen. Bei kleineren Aufträgen bzw. bei Aufträgen mit einem geringeren Haftpflichtrisiko sind niedrige Versicherungssummen zu vereinbaren. Bei Aufträgen, bei denen die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass durch die zu erbringenden Leistungen Personenschäden oder sonstige Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung auftreten können, ist auf die Vereinbarung einer Haftpflichtversicherung zu verzichten. Die Festlegung ist im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.

Zu § 7 Vergütung

allgemein § 7 des Vertragsmusters sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung nach HOAI vor. Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kosten der Anlage 2 vorläufigen Kostenermittlung (z.B. Kostenrahmen oder Kostenschätzung) zu Grunde zu legen. Die Honorar ist auf Grundlage allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme (z.B. WEKA) zu ermitteln und dem AN als Anlage 2 zur Verfügung zu stellen.

- (1) In Absatz 1 ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar als Berechnungshonorar (mit einem Festbetrag oder mit einem vorläufigen Betrag) oder als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Wird im Ausnahmefall ein Zeithonorar vereinbart, so ist die zutreffende Alternative anzukreuzen.

- (2) In Absatz 2 ist vom Auftraggeber die gewünschte Anzahl der Mehrfertigungen vorzugeben. In die Leerzeilen können ggf. weitere Positionen eingetragen werden. Die Vergütung ist vom Auftragnehmer anzubieten.

Beispiele
„Anonymisiertes Exemplar der Vertragsleistungen: *.pdf“
„Terminpläne: 3-fach, Papier, farbig, digital als *dwg und *dxf“ Lageplan, Ausführungszeichnungen: 5-fach, schwarz/weiß, 1 x kopierfähig“

- (3) In Absatz 3 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten abgegolten werden sollen.
- (4) In Absatz 4 ist die Gesamtvergütung (brutto) anzugeben, sofern nicht Zeithonore auf Nachweis vergütet werden sollen.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) **Feststellungs-
vermerke** Übernimmt der AN die Prüfung der Rechnungen, sind die Dienstkräfte des AG bei der Abgabe der nach Nummer 8 AV § 70 LHO vorgeschriebenen Feststellungsbescheinigung(en) hinsichtlich der vom AN bescheinigten Angaben nach Nummer 8 AV § 70 LHO von der eigenen Verantwortung befreit. Die Dienstkräfte des AG (Anordnungsbefugte) übernehmen jedoch die Verantwortung für den Nachweis, dass der AN oder dessen Beauftragter zur

Abgabe der Feststellungsbescheinigung befugt ist und Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung nicht bestehen; die übrige Verantwortung nach Nummer 9 AV § 70 LHO bleibt unberührt.

- (2) An dieser Stelle können für den Einzelfall erforderliche ergänzende Vereinbarungen getroffen werden. In Betracht kommen z. B.:
- Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 8 (2) AVB ING Berlin.
 - Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Diese ist möglichst zu vermeiden und nur dann vorzusehen, wenn die Überschreitung von Terminen bzw. Fristen dem Auftraggeber erhebliche Nachteile verursachen kann. Sie ist für jeden Tag der Überschreitung in angemessener Höhe festzusetzen (z. B. 0,1 v. H. des Honorars); sie ist auf insgesamt 5 v. H. der Gesamtvergütung zu begrenzen. Ferner ist eindeutig festzulegen, auf welche Teile der Leistung sich die Vertragsstrafe beziehen soll.

Zur Unterzeichnung des Vertrages

Der Vertrag ist vom Auftraggeber erst zu unterschreiben, nachdem der Auftragnehmer ihn unterschrieben hat. Bei Arbeitsgemeinschaften haben alle Mitglieder den Vordruck [IV 307 F](#) zu unterschreiben und damit u. a. die gesamtschuldnerische Haftung zu erklären.

2 Hinweise zur Honorarermittlung (IV 501.V-I F)

Berechnungshonorare Der Auftraggeber gibt die Berechnungsgrundlagen für das Honorar in der Regel im Entwurf des Vertrages und der Anlagen vor. Das Formblatt [IV 501.V-I F](#) steht mit den dazugehörigen Hinweisen zur Verfügung. Es ist wie folgt zu verwenden:

Wenn in einem Vertrag Leistungen aus mehreren Fachbereichen zusammengefasst werden, verschiedene Objekte geplant werden oder wenn sich die Honorarermittlung abschnittsweise bzw. für verschiedene Lose eines Vertrages nicht in einem Vordruck übersichtlich und zweifelsfrei durchführen lässt, so ist für jedes Teilhonorar ein gesondertes Formblatt „Honorarermittlung“ zu verwenden.

Anlage 2 Formblatt IV 501.V-I kann dem Auftragnehmer als Anlage 2 (oder als Teil von Anlage 2) zur Verfügung gestellt werden.

3 Hinweise zu sonstigen Vordrucken

Verpflichtung des AN Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 9. März 1974 [IV 317 F](#) (BGBl. I S. 469 ff / 547) sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der AN eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehinderten Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den AG zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.